

# Rahmenkonzeption

## Einrichtungsinterne Teststrategie

---

### 1. Einleitung

- Die nachfolgende Rahmenkonzeption beschreibt die einrichtungsinterne Teststrategie, benennt die testauslösenden Indikationen, Rahmenbedingungen, ablauforganisatorischen Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der PoC-Antigentestungen

### 2. Grundlage

- Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.11.2020 zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020 (AV TestV)
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 14.10.2020

### 3. Strukturdaten der Einrichtung

Name	Hermann-Keiner-Haus
Strasse	Mergelteichstraße 47
PLZ/Ort	44225 Dortmund
Telefon	0231/7107-1
Fax	0231/7107-503
eMail	kontakt@hermann-keiner-haus.de
Internet-Adresse	www.hermann-keiner-haus.de
Träger und Anschrift	Paritätisches Altenwohnheim Dortmund e.V. s.o.
Verantwortliche Pdl/Einrichtungsleitung	Daniel Surnitzky (PDL) Andrea Bergstermann (EL) eMail: pdl@hermann-keiner-haus.de
Beauftragter für Medizinprodukte gem. § 6 MPBetreibV	Günter Bartel eMail: hat@hermann-keiner-haus.de
Einrichtungsart	<b>SGB XI</b> <input checked="" type="checkbox"/> vollstationär <input type="checkbox"/> teilstationär <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> ambulant gemäß § 45a Abs. 3
Versorgte Nutzer*innen	101 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	120 Personen
Beantragte PoC-Antigen-Test-Sets	(ambulant: 10 pro/Pb) max. 2020 (stationär: 20 pro Pb)
Bewilligte PoC-Antigen-Test-Sets	
Bewilligende Stelle	Tel./eMail:
Produkt-/Handelsname	NADAL COVID-19 Ag Test
Listung beim BfArM	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

#### **4. Testanlass**

- 4.1 Neu-/Wiederaufnahme bzw. Betreuungsbeginn einer pflegebedürftigen Person:
- PCR Ersttestung (nicht älter als 48 Std.) und Wiederholungstestung nach 6 bis 14 Tagen
    - Grundlage
      - Anlage zur Allgemeinverfügung NRW zur Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 02.11.2020
      - Corona AV Pflege und Besuche; Pkt. 6 (i.d.g.F.);
    - Hinweis
      - Vor der Entlassung aus einem Krankenhaus in eine Einrichtung erfolgt der PCR-Test durch das Krankenhaus
- 4.2 Bei Nutzer\*innen und Beschäftigten der Einrichtung, bei denen im Rahmen des Täglichen Symptommonitorings leichte unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:
- Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests
    - Grundlage: AV TestV Pkt. 2.2 Abs. 1
  - Anmerkung:
    - Beschäftigte der Einrichtung stimmen das weitere Vorgehen mit der Pflegedienst-/Einrichtungsleitung ab
- 4.3 Bei positivem PoC-Antigen-Schnelltest:
- Information des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamtes
    - Die Meldung umfasst Name und Adresse des Betroffenen
    - Grundlage: AV TestV Pkt. 2.2 Abs. 2
  - Veranlassung einer PCR-Testung zur Überprüfung des PoC-Testergebnisses in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
    - Grundlage: AV TestV Pkt. 2.2 Abs. 2 Satz 2
    - gilt nur für Nutzer\*innen und Beschäftigte der Einrichtung
  - Anmerkung:
    - Beschäftigte mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber informieren die Pflegedienst-/Einrichtungsleitung, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine ärztliche Abklärung
    - Besucher\*innen mit Erkältungssymptomen erhalten keinen Zutritt zur Einrichtung
- 4.4 Bei Nutzer\*innen und Beschäftigten der Einrichtung, bei denen im Rahmen des täglichen Symptommonitorings mittelgradig bis schwere Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:
- Veranlassung einer unmittelbaren PCR-Testung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt
    - Grundlage: AV TestV Pkt. 2.2 Abs. 3
- 4.5 Testintervalle von Nutzer\*innen und Beschäftigten ohne Symptome:
- Nutzer\*innen und Beschäftigten ohne Symptome wird ein PoC-Antigen-Schnelltest angeboten. Die Teilnahme erfolgt freiwillig bzw. bei Nutzer\*innen ggf. mit Zustimmung der vertretungsberechtigten Person. Eine Testung ist maximal einmal pro Woche möglich.

#### **5. Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zur Testung**

- 5.1 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen:
- Verantwortlich für die Planung und fachgerechte Durchführung des Symptommonitoring sowie der Testungen ist die verantwortliche Pflegefachkraft gem. SGB XI bzw. die Einrichtungsleitung gem. WTG NRW.

- 5.2 Symptommonitoring und Durchführung in der vollstationären Pflege (SGB XI):
- Benennung einer verantwortlichen Fachkraft für die Organisation des Symptommonitorings und Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltestungen für die jeweiligen Dienste
  - Durchführung des Monitorings und der Erfassung respiratorischer Symptome bei allen Bewohner\*innen im Rahmen des Frühdienstes
  - Bei Bewohner\*innen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltestes
  - Information der Pflegedienst-/Einrichtungsleitung und Umsetzung des Verfahrensablaufes gemäß Punkt 4 ff.
- 5.6 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen bei Besuchskontakten in vollstationären Einrichtungen:
- Bei Besucher\*innen erfolgen Symptommonitoring incl. Temperaturmessung und Testung im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherverzeichnis, Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen) vor dem Betreten der Einrichtung durch die benannte verantwortliche Pflegefachkraft auf Grundlage der einrichtungsindividuellen Besuchskonzepte.
  - Bei vorliegenden Symptomen ist ein Besuch nicht möglich.
  - Ausgenommen von dieser Regelung sind Besuche von Bewohner\*innen im Sterbeprozess oder wenn diese ethisch-sozial geboten sind, bei denen Besuchskontakte auch bei vorliegenden Symptomen und einem negativen PoC-Antigen-Schnelltestergebnis möglich sind
- 6. Weitergehende Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis bei Nutzer\*innen**
- Der Umgang mit infizierten Nutzer\*innen und Verdachtsfällen erfolgt gemäß der Allgemeinverfügung des MAGS „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 7. Einweisung und Schulung in die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests**
- Basis für die Verwendung der Schnelltest ist eine korrekte und gründliche Probenentnahme sowie eine sorgfältige Durchführung gemäß der jeweiligen Herstellerangaben.
- Diese sind als zusätzliche Verfahrensgrundlage zwingend zu beachten. Die für die Durchführung der Testungen vorgesehenen Pflegefachkräfte werden in die sachgerechte Handhabung und Auswertung des Schnelltestes gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) geschult und eingewiesen.
- Die Durchführung der Schulung erfolgt durch Frau Dr. Katja Kerkhof (approbierte Medizinerin).
- 8. Hygienesetting für die Durchführung der Testungen**
- Bei dem verwendeten Schnelltest handelt es sich um eine In-vitro-Diagnostik gemäß Medizinproduktegesetz, für die der Betreiber gemäß § 9 MPBetreibV ein Qualitätssicherungssystem zu errichten hat. Da es sich um ein Einmalprodukt handelt, entfällt eine Qualitätssicherung nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK).
- 8.1 Für die Durchführung der Testungen gelten folgende Hygienestandards:
- Die Testungen erfolgen im jeweiligen Bewohnerzimmer oder in einem separaten Raum in der Nähe des Eingangsbereiches der Einrichtung.
  - Die Testung erfolgt mit angelegter PSA (FFP2 Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) gemäß der ABAS-Empfehlung zu

Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-Of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik vom 20.08.2020

- Vor Durchführung des Abstriches erfolgt eine hygienischen Händedesinfektion
- Für die Abstrichentnahme sind Handschuhe anzuziehen
- Der Test wird anhand der Gebrauchsanweisung durchgeführt
- Im Anschluss erfolgt eine anschließende Flächendesinfektion der genutzten Arbeitsmaterialien und Lagerflächen im personennahen Bereich
- Nach Kontakt mit der zu testenden Person sind die genutzten Handschuhe zu entsorgen und eine erneute Händedesinfektion durchführen.

#### 8.2 Ergänzender Hinweis für die Durchführung der Testungen bei Besucher\*innen

- Testungen von Besucher\*innen erfolgen in eingangsnahen, möglichst separaten Räumlichkeiten
- Besucher\*innen sind verpflichtet, einen MNS zu tragen

### 9. Entsorgung

- Erregerhaltiges Material und Abfälle entsprechen dem LAGA Abfallschlüssel 18 01 04 und werden über den Hausmüll entsorgt. Die Abfälle werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt
- Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und verpackt

### 10. Dokumentation

- Die Einrichtung führt eine Betretungsliste, auf denen Angehörige und externe Personen wie z.B. Lieferanten, Handwerker, Bewerber\*innen, sonstige Besucher\*innen etc. mit ihren Kontaktdaten eingetragen werden. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.
- Die Dokumentation der täglichen Ergebnisse des Symptommonitorings erfolgt getrennt für Nutzer\*innen, Beschäftigte und Angehörige/ externe Personen auf den beigefügten Dokumentationsbogen des RKI
- Testungen werden im Formblatt „Auswertungsbogen“ dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit gewährleistet die LOT-Nummer, die ebenfalls auf dem Formblatt dokumentiert wird. Bei Bewohnertestungen erfolgt zusätzlich der Durchführungsnachweis im Pflegebericht

### 11. Meldung

- Bis zum Vorliegen konkreter Vorgaben zum Meldeweg an das Landeszentrum Gesundheit erfolgt eine listenmäßige Erfassung der durchgeführten Testungen anhand folgender Parameter differenziert nach :
  - Anzahl durchgeführter Testungen
  - Anzahl positiver Testergebnisse
  - Anzahl negativer Testergebnisse

### 12. Vorbehaltserklärung

- Testungen gegen den Willen der Nutzer\*innen erfolgen grundsätzlich nicht
  - bei fehlender Einwilligung
  - bei fehlender Toleranz der Durchführung (z.B. aufgrund kognitiven Einschränkungen)
- Unabdingbar für die Umsetzung dieser Testkonzeption ist weiterhin dass:
  - die personellen Kapazitäten vorgehalten werden,
  - die Schulungen der Mitarbeiter\*innen sind gewährleistet
  - die Tests sind verfügbar.

Der Anspruch einzelner Zielgruppen im Testkonzept kann insofern nicht erfüllt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Andrea Bergstermann, Einrichtungsleitung 09.11.2020